

# Die Zukunft

## Sozial-demokratisches Organ.

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Administration u. Expedition:  
Wien, VI., Magdalenenstraße 53.

Inserions-Gebühr:  
Für Anzeigen von Parteigenossen:  
5 kr.  
Für Anzeigen von Privatpersonen:  
10 kr.  
die dreimal gespaltene Petitzeile oder  
deren Raum.

Wir ersuchen bei allen Geldsendungen  
sich der Postanweisungen zu bedienen.

Manuskripte

werden nicht zurückgegeben.

Redaktion:  
Wien, VI., Magdalenenstraße 53.

Abonnement-Preise:  
Für Oesterreich-Ungarn mit freier  
Postincubung:  
Halbjährig . . . . . 80 kr.  
Vierteljährig . . . . . 40 kr.  
Für Deutschland:  
Vierteljährig (unter Kuvert) 70 kr. =  
Markt 1.20.  
Für das übrige Ausland:  
Vierteljährig 58 kr. = 1 Fr. 25 Cent.  
Einzeln Exemplare 6 Kr.

Die Zukunft erscheint an jedem  
10. und 24. im Monat.

Unverhegelte Reklamationen sind portofrei.

Nr. 10.

Wien, Dienstag 24. Februar.

1880.

### Abonnement - Einladung.

Mit übernächster Nummer geht das Abonnement  
auf die Zeitschrift

## Die Zukunft

Sozial-demokratisches Organ  
zu Ende.

„Die Zukunft“ erscheint monatlich zweimal, und  
zwar an jedem 10. und 24. im Monat.

Das Abonnement beträgt für Oesterreich-Ungarn:  
halbjährig 80 kr., vierteljährig 40 kr.

Wir machen hiemit diejenigen Abonnenten, welchen  
wir anstatt des eingestellten „Proletarier“ die „Zukunft“  
übermittelten, darauf aufmerksam, daß Ihr Abonne-  
ment für 3. Quartal mit nächster Nummer zu Ende geht.

Gleichzeitig ersuchen wir, alle Geldsendungen  
nur an die Adresse der Administration oder persönlich  
an Josef Barborf,

6. Bez., Magdalenenstraße 53, Wien

zu richten, da jede an eine andere Adresse gerichtete  
Geldsendung mit Zeitverlust verbunden ist und die Ad-  
ministration nur für direkt an sie gerichtete Sendungen  
die Verantwortung übernehmen kann.

Arbeiter! Indem wir euch zum zahlreichen Abon-  
nement, zur regen Agitation für „Die Zukunft“ auf-  
fordern, zeichnen wir mit sozialdemokratischem Gruß

Die Herausgeber.

### Feuilleton.

#### Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft.

(Schluß.)

Die Bevölkerung vermehrt sich in geometrischer, die  
Menge der Lebensmittel in arithmetischer Progression.  
Mit anderen Worten gesagt: Während sich die Menschen  
im Verhältnisse wie die Zahlen 1, 2, 4, 8 u. s. w. ver-  
mehren, nehmen die Lebensmittel bloß nach dem Ver-  
hältnisse 1, 2, 3, 4 u. s. w. zu. Dies ist das hier viel-  
besprochene malthusianische Gesetz, das wir im Kurzen zu  
wiederholen mit Rücksicht auf die Klärung unserer Be-  
trachtungen für gut befanden.

Wie erwähnt, hat Herr Kautsky den Schluß, den  
daraus Malthus zog, einer eingehenden Kritik unterzogen  
und ist dabei zu dem Resultate gelangt, daß die künst-  
liche Verminderung der Arbeiterklasse nicht einmal auf  
die Höhe der Lohnsätze einzuwirken, geschweige die Lage  
des Arbeiters dauernd zu verbessern vermag.

Der Verfasser wirft aber dann die gewiß nicht un-  
berechtigte Frage auf: Was ist an Malthus' Theorien  
wahr und was unwahr? Diese Frage ist gewiß berech-  
tigt, denn die namhaftesten Sozialökonomien — und  
hieher können wir die vom Harmoniedusel Befangenen  
nicht zählen — haben den Satz Malthus ohne Weiteres  
akzeptiert, ohne denselben einen erschöpfenden stichhältigen  
Beweis beizufügen. Tschernischewsky, den der Herr  
Verfasser merkwürdigerweise gar nicht erwähnt, ist nicht  
mit Unrecht erstaunt darüber, daß nahezu die gesammte  
ökonomische Lehrentwelt, ohne nur den Schatten eines  
Beweises zu fordern, den Ausspruch Malthus gleichsam  
als Dogma, an dem nicht gerüttelt werden kann, an-  
erkennt. Der oftgenannte und halbgekante russische  
Gelehrte bezweifelt die Richtigkeit der geometrischen Pro-  
gression, und bemerkt hiebei, daß dem Malthus die Be-  
völkerungszunahme Amerikas vor Augen geschwebt habe.  
Diese einzige Beobachtung des Malthus genügt nicht,  
um daraus ein Bevölkerungsgesetz abzuleiten, und am

### Die sogenannte Ueberproduktion.

Ein Wort ist's, das bei Besprechung sozialpolitischer  
Zustände in neuerer Zeit ebenso oft gebraucht als  
auch mißbraucht wird. Das Wörtchen nennt sich  
„Ueberproduktion“. Existiert dieselbe, existiert sie nicht,  
ist sie die Ursache der anhaltenden Krise oder nicht, dies  
zu besprechen halten wir keineswegs für eine überflüssige  
Arbeit, denn, gestehen wir uns ein — über den  
Begriff der Ueberproduktion herrscht noch vielfach bei  
Sozialisten eine kleine Begriffsverwirrung.

Beginnen wir zunächst mit der Frage, ob denn die  
Ueberproduktion überhaupt ein Uebel sei. Wir müssen  
hierauf mit einem entschiedenen „Nein“ antworten. Wenn  
mehr Güter vorhanden sind als notwendig, so ist eben  
ein Mangel, eine Entbehrung nicht denkbar, mithin ist  
das Mehrvorhandensein der Güter für sich betrachtet  
kein Uebel. Wie kommt es aber, daß man dennoch über  
die Ueberproduktion klagt, wie kommt es, daß ein Mehr-  
vorhandensein von Gebrauchsgegenständen sich in drücken-  
der Weise heutzutage fühlbar macht?

Daran ist eben nicht das Vorhandensein über-  
zähliger Gebrauchswerte, sondern die heutige Orga-  
nisation der Gesellschaft schuld. An den heutigen gesell-  
schaftlichen Zuständen liegt es, wenn das, was eigentlich  
den Menschen die Befriedigung seiner Bedürfnisse erleich-  
tern sollte — wir meinen den Ueberfluß an Produkten  
— zur Quelle der allgemeinen Not und Misere wird.  
Aber haben wir denn wirklich eine Ueberproduktion, sind  
denn wirklich mehr Gebrauchsgegenstände vorhanden, als  
die Gesamtheit der Menschen verbrauchen könnte?  
Keineswegs! Wenn wir die Menge der Erzeugnisse mit  
der Zahl derjenigen vergleichen, die naturgemäß  
zum Verbrauch derselben berufen wären, so finden wir,  
daß noch lange nicht so viel produziert wurde, als not-  
wendig, um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu ge-  
nügen. Wenn aber dennoch über die Unzulänglichkeit von  
Verbrauchsgegenständen geklagt wird, so liegt dieser Um-  
stand darin, daß nicht alle, die zur Konsumtion natur-  
gemäß berufen, auch wirklich Konsumenten sind. Mit  
andern Worten: die Konsumkraft der Bevölkerung hat  
abgenommen, und nimmt Dank des modernen Indu-  
strialismus immer mehr ab. Unsere sogenannte Ueber-  
produktion ist also nur eine relative und keine absolute,  
das Uebel steckt nicht in dem „Zuwiel“ der Produkte,  
sondern in dem „Zuwenig“ des Verbrauches und der  
Kaufkraft. Und das möge denjenigen weisen Volkswirt-

denkbar wenigstens war zur Beobachtung des Bevölkerungs-  
gesetzes das damalige Amerika geeignet, da die rapide  
Wenigenzunahme daselbst eher der massenhaften Einwan-  
derung zugeschrieben werden müsse. — So Tscherni-  
schewsky, der trotz seines schwärzesten Pessimismus beim  
Schlußkapitel seines chef d'oeuvre in einen anti-mal-  
thusianischen optimistischen Fodler umschlägt. — So weit  
geht Herr K. nicht; er anerkennt die Richtigkeit der geo-  
metrischen Progression. Allein in einem anderen Punkte  
trifft er mit dem russischen Sozialreformer zusammen.  
Beide bestritten nämlich die Tatsache, daß die Zunahme  
der Lebensmittel bloß in arithmetischer Progression zu-  
nehme. Herr K. meint, daß durch rationellem Großbetrieb  
der Landwirtschaft und Gemeinlichkeit des Grund und  
Bodens (wobei die vielen Flächen, welche jetzt in Form  
von Gräben und anderen Grenzscheiden bloß den Zweck  
haben, das einzelne Grundeigentum abzuheben, benutzt  
werden könnten) sich ein solch hoher Lebensmittelsertrag  
erzielen lasse, daß das Mißverhältnis zwischen Bevölke-  
rung und Lebensmittelmenge für eine kurze Zeit behoben  
werden könnte. Auch hier ist Tschernischewsky optimisti-  
scher, denn er weist nach, daß die Lebensmittel bei  
rationeller Bodenkultur innerhalb des Zeitraumes einer  
Generazion sich veruncunfachen müssen.

Unwillkürlich mußten wir die beiden hier genannten  
Schriftsteller nebeneinanderstellen, denn was die Lebens-  
mittelfrage anbelangt, glaubten wir zwischen beiden eine  
prinzipielle Uebereinstimmung zu finden. Es kann uns  
aber darum nur leid tun, daß Herr Kautsky, der aus-  
gerüstet mit einem seltenen Grade von Belesenheit und  
Samtunersleiß, unter den vielen Büchern und Erwähnungen,  
die er getan, Tschernischewsky's nicht gedachte. Es hätte  
zur Klärung der Ansichten viel beigetragen, und es wäre  
auch für jeden Kenner der sozialistischen Literatur vom  
höchsten Interesse gewesen, wenn Kautsky seine trefflich  
bewährte kritische Sonde auch an die Ansicht Tscherni-  
schewsky's angelegt hätte.

Wir haben es hier versucht, so weit es uns möglich,  
den Inhalt des Kautsky'schen Werkes kurz zu skizziren,  
wobei wir nicht erst bemerken müssen, daß unser Artikel  
kaum im Stande war, nur das Wesentlichste davon zu  
reproduziren. Wer Schriften ähnlichen Schlags kennen

schäftlern, die der billigen Massenproduktion das  
Wort reden und dem Arbeiter das Sparen recht ein-  
dringlich zu Gemüte führen — ein „Merks“ sein. Wer  
zum Sparen auffordert, wer diejenige Arbeiterklasse,  
welche die denkbar geringsten Bedürfnisse hat, lobt, der  
sägt unwillkürlich den Ast unter der kapitalistischen Pro-  
duktion ab. Mit der Verminderung der Lebensbedürf-  
nisse und der Lohnsätze, schwindet die Konsumkraft des  
größten Teiles der Bevölkerung. Nur ein geringer  
Bruchteil der Menschen ist im Stande als Konsument  
der meisten Industrie-Artikel aufzutreten. Und nun gehe  
man hin, nachdem man den Schwächtriemen der Arbeiter-  
klasse enger gezogen, dieselbe auf die Lebensstellung des  
Kuli herabgebrängt, und produziere per Dampf, und man  
ist dort angelangt, wo wir heute sind. Man hat der  
Produkte zuviel, obwohl dieselben im Verhältnisse der Zahl  
der Konsumberechtigten nicht zu viel sind.

Man hat Güter aufgestapelt, übermäßige Vorräte  
und eine übermäßige Anzahl von Personen, die bei diesem  
Ueberfluß-Mangel und Entbehrung leiden.

Also nicht Ueberproduktion, sondern Unterkon-  
sumtion, das ist das Uebel, an dem die heutige  
Gesellschaft laborirt. Mache man alle diejenigen, die  
dazu berufen sind, zu Konsumenten, und die aufgestapelten  
Vorräte werden sich nicht als wertloses überflüssiges  
Material erweisen.

Dieser einfache Abdivisions- und Substraktions-  
satz, den wir Sozialisten aufgestellt, die Forderung des Gleich-  
gewichtes zwischen Produktion und Konsumtion, beweist  
auch bei Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse seine  
Stichhaltigkeit. Aber er ist zu einfach und zu klar —  
wie die meisten Fundamentalmährheiten der exakten Wis-  
senschaften — als daß er dem gebildeten Hansesmob, der  
sich nur für abstruses Zeug begeistern kann, imponirte.  
Freilich ein und der andere vorurteil's freie Gelehrte,  
der von der Menge der Duzendgebildeten vorteilhaft  
absticht, kommt denn doch auf das oben erwähnte  
Postulat. So erkannte der gediegene und vorurteil'sfreie  
Katedersozialist Wagner bereits das Mißverhältnis  
zwischen Produktion und Konsumtion, allein er meinte,  
man müsse die Produktion einschränken, man müsse das  
Recht haben in einzelnen Fällen das produziren zu ver-  
bieten.

Dieses staatliche Limitierungssystem ist ein halbes  
und zudem nicht recht durchführbares. Hebung der Kon-  
sumtionskraft — dies wäre das radikalste und ausgie-

lernen will, der tut am Besten, wenn er sie liest und  
studirt. Die klare und präzise Fassung des Buches  
machen daselbst auch den weiteren Kreisen zugänglich;  
aber nicht minder ist die Lektüre der vorliegenden Schrift  
auch dem sich gelehrt dünkenden Nationalökonomien von  
Nutzen. Die vielen Quellen, welche der Verfasser treu  
und gewissenhaft angibt, regen selbst den Befesenern zum  
Studium von bisher wenig gefassten nationalökonomischen  
Autoren an. Mit einem Worte: das Buch Kautsky's  
will gelesen werden. Zudem bemerken wir, daß wir  
nicht einmal die Inhaltsangabe desselben erschöpfen  
konnten. Es bliebe uns nämlich noch übrig, seine An-  
sichten über die Möglichkeit der Verminderung der Be-  
völkerungszunahme wiederzugeben, allein das würde uns  
zu weit führen.

Was überhaupt diesen Punkt anbelangt, so ließe sich  
viel darüber sagen. Die Wissenschaft hat hier noch nicht  
ihr letztes Wort gesprochen, also geziemt es auch nicht  
dem sozialpolitischen Tageschriftsteller vornehmlich ein  
Urteil abzugeben. Wir überlassen die Methode des vor-  
schneellen Aburteilens und die Blamagen, die man sich  
dabei holen kann, den Herren Bourgeois-Journalisten.  
Diese mögen ihren legalistischen Zehrpennig in der Säure  
der Frage zu dünnen Brei auflösen. Wir beschränken  
uns auf die Bemerkung, daß Proudhon, den Herr  
Kautsky ebenfalls nur nebenbei erwähnt, glaubte, daß  
die gesteigerte Intelligenz der Menschen ihre Fruchtbar-  
keit vermindere. Kautsky bemerkt dagegen, der Normal-  
mensch müsse alle seine Fähigkeiten entwickelt haben. Es  
steht hier Behauptung gegen Behauptung. Proudhon  
verherrlicht das Jökibat vom physiologischen Standpunkte,  
Kautsky verdammt es. In diesem Punkte sind beide  
Antagonisten, und es wäre deshalb sehr angezeigt, wenn  
Herr Kautsky, bei einer nächsten Ausgabe seines Werkes  
das letzte Kapitel von Proudhon's contradictions de  
l'économie politique einer gründlichen Besprechung un-  
terzöge. Daß hiezu bald Gelegenheit geboten werde,  
wollen wir hoffen, denn die sozialpolitische Literatur  
Deutsch-Oesterichs hat ein gleich gediegenes und  
lesenswerthes Werk noch nicht hervorgebracht. Es genügt  
dies hoffentlich, um jedem denkenden Arbeiter die An-  
schaffung des genannten Buches zu empfehlen.

bigste Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts. Aber dazu bedarf es der von uns angestrebten sozialistischen Gesellschaftsform.

## Zur Gewerbebesetzung.

(Schluß.)

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im § 1 erwähnten Zwecke verfolgt, so ist für jeden derselben ein besonderer Rechnungsabschluss nach vorstehenden Rubriken zu verfaßten.

Zu diesem Falle ist im Statute zu bestimmen, in welchem Verhältnis die allfälligen Eintrittsgebühren, sonstige Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die Fonds der einzelnen Kassen zu verteilen sind.

Der Rechnungsabschluss muß vom Ueberwachungsausschusse bis Ende März geprüft und der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt werden.

Nach erfolgter Entlastung spätestens im Mai jeden Jahres ist eine Abschrift des Rechnungsabschlusses der Aufsichtsbehörde (§ 32) einzureichen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Aus dem Mehrbetrage der Einnahmen über die Ausgaben ist der Reservefond zur Sicherstellung der künftigen Verpflichtungen der betreffenden Kasse zu bilden.

Von drei zu drei Jahren ist durch eine Sachverständigen-Prüfung zu ermitteln, wie hoch sich der Reservefond zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen belaufen muß.

Wenn der vorhandene Reservefond die Höhe nicht erreicht, welche er nach der Sachverständigen-Prüfung haben soll, so ist durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Ermäßigung der Unterstüßungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) die Herstellung des erforderlichen Reservefonds zu sichern.

Ein allfälliger Mehrbetrag über den erforderlichen Reservefond kann bis zur nächsten Prüfung zu außerordentlichen, mit den Zwecken der Kasse zusammenhängenden Unterstüßungen verwendet werden.

Die Ergebnisse der Sachverständigen-Prüfung und die hiernach getroffenen Verfügungen sind zu veröffentlichen.

Die requirierten Hülfsmittel genießen die Befreiung von Steuern und Gebühren, soweit es sich nicht um die privatrechtlichen Beziehungen derselben zu dritten Personen oder um das Vermögen der letzteren, die Renten und Ueberlässe von diesem Vermögen handelt.

Nachständige Beiträge an die Kasse können im Verwaltungswege unter Mitwirkung der Gemeindevorstände eingebracht werden. Der Anspruch auf die Kassenunterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet, noch auch mit Sicherstellungs- oder Exekutionsverfügungen getroffen werden.

Die Kasse muß einen Vorstand haben, welcher durch die Generalversammlung der Mitglieder gewählt wird; der Vorstand hat die Kasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, ihre sämtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Gewerbetreibende, welche Zuschüsse zu den Kassen leisten, haben nach Maßgabe ihrer Ansprüche auf verhältnismäßige Vertretung im Vorstand, es darf jedoch weder einem Einzelnen, noch der Gesamtheit der Gewerbetreibenden mehr als ein Drittel der Stimmen im Vorstande eingeräumt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie jede Aenderung in derselben ist der Landesbehörde anzuzeigen, von dieser in das Hülfskassenregister (§ 3) einzutragen und kundzumachen.

Unterbleibt diese Kundmachung, so kann eine in der Zusammenziehung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann eingewendet werden, wenn bewiesen ist, daß sie Letzteren bekannt war.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuss zur Seite zu legen, welcher gleichfalls durch die Generalversammlung zu wählen ist.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschlusses ist im Statute genau zu begrenzen und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ueberwachungsausschlusses,
- b) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren,
- c) die Beschlußfassung über Statutenänderungen und über Auflösung der Kasse.

Wird die Entlastung des Vorstandes von der Generalversammlung verweigert, so ist sofort ein neuer Vorstand zu wählen, welcher die Gehahrung des früheren Vorstandes zu untersuchen, erforderlichenfalls die entsprechenden gesetzlichen Schritte gegen denselben einzuleiten und darüber an die nächste Generalversammlung zu berichten hat.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende eigenberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegierten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegierten dann bestehen, wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens dreimal so groß, als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

Arbeitgeber (Gewerbetreibende), welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf verhältnismäßige Stimmvertretung in der General-, beziehungsweise Delegiertenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch ein Drittel der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht überschreiten.

Die Generalversammlung ist nach Erfordernis, jedoch zu den Zwecken des § 21 lit. b) jährlich wenigstens einmal einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Beratungsgegenstände.

Wird die Berufung einer Generalversammlung vom Ausschusse oder vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, oder von der Aufsichtsbehörde aufgetragen, so muß der Vorstand die Generalversammlung berufen.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Ueberichten über die Mitglieder, über die Krankheits-, Invalidentats- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstüßungstage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Auflösung einer Kasse kann durch Beschluß der Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Betrifft dieser Beschluß eine über Anordnung der politischen Landesstelle errichtete Kasse, so bedarf derselbe überdies der Genehmigung dieser Behörde.

§ 28.

Die Schließung der Kasse durch die politische Landesstelle kann erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge durch längere Zeit im Rückstande ist, die Tilgung dieser Rückstände ungeachtet der Anwendung exekutiver Schritte nicht zu erzielen und der aufrechte Bestand der Kasse hierdurch gefährdet ist;

2. wenn die Kasse mit der Zahlung fälliger nicht bestrittener Unterstüßungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer gesetz- oder statutenwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat;

4. wenn die Generalversammlung einen anderen gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß gefaßt hat und der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgegeben ist;

5. wenn im Falle der konstatierten Unzulänglichkeit des Reservefonds (§ 16) innerhalb drei Wochen für die Herstellung des erforderlichen Reservefonds der Kasse nicht Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Konkurses über eine Kasse hat deren Schließung kraft des Gesetzes zur Folge.

§ 29.

Für den Fall der Auflösung der Kasse hat das Statut Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte und die Verfügungen mit dem Vermögen, unbeschadet der durch dieses Gesetz angeordneten Verwendung (§ 30), zu enthalten.

Bei Festlegung dieser Bestimmungen ist auf die Verschiedenheit des Zweckes und der Einrichtung der betreffenden Kasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Wenn das statutenmäßig zur Durchführung der Liquidation berufene Organ seiner Verpflichtung nicht genügt, oder wenn die Kasse geschlossen wird, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§ 30.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen in Haftung, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtet.

Das Vermögen der Kasse ist nach deren Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstüßungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 31.

Mehrere Kassen können behufs Förderung der Kassenzwecke durch Beschluß ihrer Generalversammlungen und auf Grund eines schriftlichen Statuts zu einem Kassenverbande sich vereinigen.

Ein solcher Kassenverband ist gleichfalls zu registrieren, und haben auf denselben die gegenwärtigen Normativbestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Verbandsgeschäfte besorgt ein aus der Wal der Vorstände der beteiligten Kassen hervorgegangener Verbandsvorstand. Das Statut bestimmt die Rechte und Pflichten dieses Vorstandes, sowie die Art und Weise der allfälligen einzuführenden Kontrole.

Der Sitz des Verbandsvorstandes darf nur an einem Orte sein, wo eine der beteiligten Kassen ihren Sitz hat.

Auf die Zulassung eines Verbandes finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung und unterliegt der Verband der Aufsicht jener politischen Landesstelle, in deren Bereich der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes sind die Bestimmungen der §§ 18 u. f. in Anwendung.

§ 32.

Die Kassen unterliegen der Staatsaufsicht durch die von der politischen Landesstelle dazu bestimmten Behörden oder Organe.

Die politische Behörde ist berechtigt, bei Handhabung der Staatsaufsicht die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen, sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 25 begründeten Verpflichtung nicht nachkommt.

Wenn die Aufsichtsbehörde an eine Kasse die Aufforderung erläßt, einen von der Generalversammlung gefaßten gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß zurückzunehmen, so muß mit dem Vollzuge des Beschlusses innegehalten werden.

§ 33.

Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden, wenn ihre Handlung nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, von der politischen Behörde bei Uebertretung der Vorschriften der §§ 7, 11, 12, 13, 16 und 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

§ 34.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde findet nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung der Rekurs an die höhere Instanz statt.

## Besondere Bestimmungen.

### I. Für die Krankenkassen.

§ 35.

Die Krankenkasse bezweckt die Unterstüßung ihrer Mitglieder durch Bewahrung von Krankengeldern für den Fall einer durch Erkrankung verursachten zeitlichen Arbeitsunfähigkeit.

§ 36.

Die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder können nach Maßgabe des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung bei gleichen Leistungen der Kasse verschieden bemessen werden.

Auch können verschiedene Unterstüßungssätze in Aussicht genommen werden, in welchem Falle die Beiträge für je einen Gulden des täglichen Unterstüßungsbetrages (Krankengeldes) festzusetzen sind. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstüßungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

§ 37.

Im Statute ist die Frist festzusetzen, mit deren Ablauf das Recht des Mitgliedes auf Krankenunterstützung beginnt; diese Frist darf nicht über 13 Wochen nach dem Beitritte des Mitgliedes ausgeht werden.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstüßung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritt oder Ausschluß für die im Statute nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungsausfalls erfolgt, so beginnt diese Frist unmittelbar nach dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Der Ausschluß der Unterstüßung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig; doch kann festgelegt werden, daß die Kasse für einige Tage nach dem Beginne der Krankheit, aber nicht für länger als die erste Woche, dann für Krankheiten, mit denen das Mitglied schon vor seinem Beitritte behaftet war, keine Unterstüßung zu zahlen verpflichtet ist.

§ 38.

Das Statut hat die Dauer der Krankenunterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Mitgliedes festzusetzen. Die Zeit, für welche einem kranken Mitgliede die Krankenunterstützung gewährt wird, darf nicht geringer als mit 13 Wochen bestimmt werden.

Die Krankenunterstützung ist in einem bestimmten Geldbetrage (Krankengeld) festzusetzen. Im Statute ist zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Maße die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien oder die Verpflegung in einem Krankenhause in das Krankengeld eingerechnet werden kann.

Wird einem kranken Mitgliede die ärztliche Behandlung und die Verabreichung der Arzneien ohne Abgabe in ein Krankenhaus gewährt, so kann diese Unterstüßung höchstens mit der Hälfte des Krankengeldes in Anrechnung gebracht werden.

§ 39.

Das von der Kasse an ein krankes Mitglied täglich zu gewährendes Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Taglohnes zu erreichen, welchen

das Mitglied zur Zeit seines Beitritts zur Kasse bezogen hat und darf auch nicht geringer sein, als die täglichen Verpflegungskosten, welche gewöhnlich von der Kasse für die Verpflegung eines Mitgliedes im Krankenhause zu entrichten sind.

Das tägliche Krankengeld darf den vom Mitglied zuletzt bezogenen Taglohn nicht übersteigen.

§ 40.

Im Statute kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 70 festgesetzt werden, in welcher Krankenkasse die der Kasse angehörenden Hilfsarbeiter im Falle der Erkrankung zu verpflegen sind.

§ 41.

Das Statut kann festsetzen, daß den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ein bestimmtes Sterbegeld aus der Krankenkasse gewährt werde, welches aber das Fünftel des wöchentlichen Krankengeldes, auf welches das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht übersteigen darf.

Im Falle der Bestimmung eines Sterbegeldes ist hierauf bei Bemessung der Beiträge entsprechende Rücksicht zu nehmen.

### II. Für die Invalidentassen.

§ 42.

Die Invalidentasse bezweckt die gegenzeitige Unterstüßung ihrer Mitglieder im Falle der Invalidentät. Das ist der dauernden Unfähigkeit zur Berufstätigkeit, durch die Versicherung einer Pension.

§ 43.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Kasse sind in der Regel nach dem Lebensalter der Mitglieder bei ihrem Eintritte zu bemessen. Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, welche jedoch 40 Jahre nicht übersteigen darf.

Auch nach der Beschäftigung der Mitglieder kann die Höhe der Beiträge verschieden normirt werden.

Die Beiträge sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritte des Pensionenanspruches zu zahlen.

§ 44.

Die Unterstüßung der Invalidentasse besteht in der Gewährung einer beim Eintritte der Invalidentät beginnenden lebenslänglichen Jahresrente (Invalidentpension).

Die Höhe dieser Jahresrente kann entweder unabhängig von der Dauer der Teilnahme an der Kasse oder mit Rücksicht auf die Dauer dieser Teilnahme festgesetzt werden.

Ferner kann bestimmt werden, daß bei Erreichung eines gewissen Alters oder nach Ablauf einer gewissen Teilnahmzeit das Recht auf den Pensionenbezug auch dann eintritt, wenn das betreffende Mitglied zu dieser Zeit noch arbeitsfähig ist.

Endlich können auch verschiedene Pensionen zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Pension und wenn diese mit der Dauer der Teilnahme steigt, für je 100 fl. der höchsten Pension zu bemessen sind.

Die versicherte Pension darf jedoch den zur Zeit des Wschlusses der Versicherung bezogenen Lohn nicht übersteigen.

§ 45.

Für den Pensionenbezug kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst der eventuelle Anspruch auf Invalidentpension beginnt.

In diesem Falle muß jedoch eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche das Mitglied Anspruch hat, wenn es vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall bei Ausübung des gewerblichen Berufes invalide geworden ist.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzzeit als fünf Jahre bedungen ist, so muß die Aufnahme durch die ärztliche Konstatierung eines die Befähigung zur dauernden Ausübung der Berufstätigkeit in Aussicht stellenden Gesundheitszustandes im Statute bedingt sein.

§ 46.

Bestimmungen über teilweise Invalidentät und entsprechende teilweise Pensionierung sind unzulässig.

Im Statute ist genau zu bestimmen, wenn die Entscheidung über das Vorhandensein der Invalidentät zukommt, ob und welche Sachverständige vor dieser Entscheidung zu vernehmen sind, dann welche Rechtsmittel dem keine Invalidentät behauptenden Mitgliede im Falle der gegenteiligen Entscheidung zustehen.

§ 47.

Die bereits zugewiesenen Pensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren.

Es kann jedoch im Statute die Einstellung der Pension für jene Zeit bestimmt werden, während welcher das im Pensionenbezug stehende Mitglied gegen eine Entlohnung beschäftigt ist, welche der Pension mindestens gleichkommt.

§ 48.

Für die aus der Kasse aus was immer für einem Grunde ausgeschiedenen Mitglieder muß die Auszahlung eines Abfindungsbetrages normirt werden, welcher dem nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Werte ihres Pensionenanspruches möglichst entsprechen soll.

§ 49.

Die Invalidentasse darf ihre Wirksamkeit nur dann beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind, und sie muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

### III. Für die Witwen- und Waisenkassen.

§ 50.

Die Witwen- und Waisenkasse bezweckt die Unterstüßung der hinterbliebenen Witwen und Waisen von Mitgliedern durch Versicherung von Pensionen.

Solche Versicherungen dürfen nur von verheirateten Mitgliedern abgeschlossen werden.

Beiträge, welche nicht Verheiratete für den Fall ihrer Verheiratung erlegen wollen, können als Spareinlage übernommen werden.

§ 51.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Kasse sind in der Regel nach dem Lebensalter der beiden Ehegatten beim Eintritte zu bemessen.

Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, über welche hinaus ältere Aufnahmewerber nicht berücksichtigt werden und wenn ferner die Frau des Mitgliedes höchstens jünger sein darf, als ihr Mann. Die Altersgrenze darf 40 Jahre, die Altersdifferenz 10 Jahre nicht übersteigen. Die statutenmäßigen Beiträge sind für die Dauer des gleichzeitigen Lebens der beiden Ehegatten zu zahlen.

§ 52.

Für die Waisenkasse ist ein entsprechender Prozentsatz zu den für die Witwenpensionen normierten Beiträgen festzusetzen.

§ 53.

Das Ausmaß der Witwenpension ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Teilnahme an der Kasse zu bestimmen.

Es können auch verschiedene Sätze der Witwenpension zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Jahrespension zu bestimmen sind.

§ 54.

Waisenkassen können entweder bloß für die vater- und mutterlosen Waisen oder auch für die bloß vaterlosen Waisen normirt werden. Beide Kategorien von Waisenkassen sind in aliquoten Teilen der Witwenpension festzusetzen.

§ 55.

Der Anspruch auf die Witwenpension steht nur jener Frau zu, mit welcher das kassenmitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verheiratet war.

Im Falle der Wiederverheiratung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse notwendig.

Der Bezug der Waisenkasse darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze der Waisen, welche das 20. Lebensjahr nicht überschritten, normirt sein.

Nur für solche Waisen, welche wegen körperlicher Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Pension auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§ 56.

Es kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren



Ablauf erst der Anspruch auf Witwen- und Waisenpension beginnt. Diese Carenzeit darf zum Jahre nicht übersteigen. Auch muß eine bestimmte Minimalpension festgelegt sein, auf welche die Witwen und die Waisen Anspruch haben, wenn das Mitglied vor Ablauf der Carenzeit durch einen Unglücksfall in Ausübung des gewerblichen Berufes das Leben verliert.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzeit als fünf Jahre bedungen ist, muß die ärztliche Attestation des guten Gesundheitszustandes des Mitgliedes vor dessen Aufnahme als deren Bedingung im Statute normiert sein.

S. 57.

Witwen und Waisen, welche laut strafgerichtlicher Aburteilung den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters, durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet haben, darf kein Pensionsanspruch zustehen.

Witwen und Waisen von Selbstmördern, welche erwiesenermaßen die Tat im zurechnungsfähigen Zustande begangen haben, darf im Statute kein Pensionsanspruch zugestanden werden, jedoch kann für dieselben eine Abfindungszahlung bis zum Betrage des nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Wertes des Pensionsanspruches bedungen werden.

S. 58.

Für die aus der Witwen- und Waisenkasse bei Lebzeiten der Frau ausscheidenden Mitglieder kann die Auszahlung einer Abfindungssumme bis zum Betrage des Wertes des Pensionsanspruches bedungen werden, deren Zahlung jedoch an die Bedingung zu knüpfen ist, daß kein Grund zu der Vermutung besteht, daß der Austritt wegen bedeutenden Gesundheitszustandes der Frau des Mitgliedes stattfindet.

S. 59.

Die bereits zugesprochenen Witwen- und Waisenpensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren, doch kann im Statute bestimmt werden, daß die Waisenpension im Falle der Wiederberechtigung für die Dauer der Ehe eingestellt wird.

S. 60.

Die Witwen- und Waisenkasse darf ihre Wirksamkeit erst beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind und muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

## Politische Uebersicht.

Der Gewerbe-Ausschuß ist am 18. d. M. in die Spezialberatung der Gewerbe-Novelle eingegangen, und zwar auf Grund der vom Referenten über den ersten Titel, Grafen Belcredi, gestellten Anträge. Wir müssen gestehen, daß, wenn auch in den Anträgen dieses Referenten wenig für die Arbeiter vorteilhaftes enthalten ist, ein Artikel unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Graf Belcredi beantragt die Fassung des Artikels 41 in folgender Weise:

„Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.“

Jugendliche Hilfsarbeiter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Jahre und Frauenpersonen dürfen nicht länger als neun Stunden an einem Tage, und zwar in der Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der männlichen Hilfsarbeiter dürfen die Zahl von 11 innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten.

Die Gewerksbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeit um höchstens eine Stunde und in der Dauer von höchstens 4 Wochen im Laufe eines und desselben Jahres dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen haben.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Einrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen, oder die Arbeitsstunden überhaupt gekürzt werden müssen.“

Sollte dieser Antrag des Referenten von der Majorität der Herren „Volksvertreter“ beachtet werden, dann hätten wir in Oesterreich wenigstens einen gesetzlich normierten Arbeitstag wie solcher in der Schweiz besteht, und wenn derselbe auch nicht voll und ganz den Bedürfnissen der Arbeiter entspricht, so wäre doch wenigstens einmal ein Anfang vorhanden.

Vorige Woche begann in Krain ein Prozeß gegen 35 Sozialisten wegen Verbrechens nach §. 65 (Störung der öffentlichen Ruhe). Die Angeklagten gehören zum Teil den Studentenkreisen an. Was wir über den für die sozialistische Propaganda sehr vorteilhaften Prozeß in den Wiener Journalen gelesen, genügt uns nicht, um einen Bericht unjeren Lesern bringen zu können, weshalb wir dieselben auf unsere nächste Nummer verweisen müssen.

Unbeirrt von den Machinationen der herrschenden Partei, von dem Gefrächze der reaktionären Heulmeier, machen sich unsere Genossen in Sachsen daran, für den 17. sächsischen Reichstagswahlbezirk die Agitation einzuleiten. Gleichzeitig wird den sächsischen Genossen, Dank der sozialistischen Hechte, die im Karpfenteiche — genannt „sächsischer Landtag“ — haufen, reichlich Ersatz für die fehlenden Volksversammlungen und Parteiorgane geboten. Die sozialistischen Abgeordneten nützen jede Gelegenheit aus, um von der Tribüne des Landtags Propaganda für unsere Ideen zu machen. Statt der minder wirkungsvollen Volksversammlung die sozialistische Propaganda von der Landtagstribüne — das ist kein übler Tausch für die sächsischen Sozialisten.

Am 8. Februar hatte sich vor der 1. Strafkammer des Landesgerichts in Berlin ein Beamter einer Feuer-Versicherungsgesellschaft wegen Verbreitung sozialdemokratischer Schriften zu verantworten. Derselbe war vor einem Monat auf seinem Bureau verhaftet worden, weil er nach eigenem Geständnisse 5—700 Exemplare des Züricher „Sozialdemokrat“ an hiesige Genossen verteilt und Sammlungen für die Ausgewiesenen veranstaltet hatte. Der Staatsanwalt beantragte für das erste Vergehen drei Monate, für das zweite sechs Wochen Gefängnis, während der Beschuldigte und sein Verteidiger für das zweite Heft Freisprechung verlangten, da die Veranstaltung einer Sammlung für bedrängte Familien doch nicht als ein Verbrechen gegen das Sozialistengesetz aufgefaßt werden könne. Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen an und verurteilte den Angeklagten

wegen Verbreitung verbotener Schriften zu drei Monaten Gefängnis, von denen ein Monat Untersuchungshaft abgerechnet wird. Der Verurteilte wurde in Haft gehalten, weil die Richter annahmen, „daß er doch ausgewiesen werde“.

Nicht mit Unrecht bemerkte Bebel in der letzten deutschen Reichstags-Sitzung, daß die Militäristen eher mit den Junkern vom Schlage eines Kardorfs, als mit den deutschen Sozialisten Beziehungen unterhielten. Herr v. Kardorf, der Papagei Carens und Junker strengster Schnapsbrennerlicher Kuleur, versuchte nämlich mit dem neuesten nihilistischen Attentat Stimmung für das neue eingetragene Militärgesetz und für die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu machen, was ihm übrigens so ziemlich gelingen mag. Denn Michel ist das eigentümlichste Beet, das in dem „großen Tiergarten des Herrn“ hauset. Michel sieht nicht weiter als seine Nase riecht, würde aber sein Blick so weit reichen als seine Ohren lang sind, ei dann müßte er bald inne werden, was für Folgen daraus entstehen, wenn man ein in Not und Elend verkommenes Volk knebelt. Veinache zu gleicher Zeit meldet nämlich der Telegraf von einem neuen Arbeiter-Aufstand, der in einer Grube bei Benthens stattgefunden. Daß sich seit dem Bestehen des Sozialistengesetzes die Arbeiter-Aufstände einbürgern, spricht eben gegen jenes Volksknebelungsgesetz, was aber wie es scheint die preußischen Krautjunker nicht sonderlich geniert.

## Aus Parteikreisen.

Die erste Auflage unseres Blattes wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlagnahme belegt. Als inkriminiert werden uns einige Teile der Rundschau bezeichnet, weshalb dieselbe diesmal etwas mangelhafter erscheint, was unsere Abonnenten entschuldigen wollen.

Ueber den Einspruch des Genossen Leisner gegen das Urteil des Bezirksgericht innere Stadt, entschied vor Kurzem der Appellat und zwar im Sinne des erstinstanzlichen Urteils. Wüthig ist der Schuldenstand des „Sozialisten“ um 200 fl. (150 fl. Kauzionsverlust, 50 fl. Strafe für Leisner) erhöht worden.

Sonntag den 15. Februar wurde die am 29. Dezember 1879 in Bobel's Saallokaltäten von einer aus 2500 Mann bestehenden Volksversammlung angenommene Petition durch das damalige Bureau dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Uebermittlung an das Abgeordnetenhaus übertragen.

Wir müssen gestehen, daß die Beteiligung der Arbeiter an einer so hochwichtigen Angelegenheit, weit hinter unseren Erwartungen zurücksteht. 54.346 Stimmen wurden für die Petition abgegeben, trotzdem man dem Bureau in den ersten Tagen des Januar versicherte, es seien in Wien allein schon weit über 60.000 Stimmen vorhanden. Es ist dies ein bedauerliches Zeichen unserer Zeit, in welcher Einzelne sich abmühen, während andere faulenzeln, denn als nichts anderes können wir die schwache Beteiligung auffassen. Wir vermessen bei Durchblick der uns zur Verfügung gestellten Bogen die bedeutendsten Branchen, wie: Schuhmacher, Bäcker etc. in Wien, und doch wird niemand vermuten, denselben entspreche die Gesetzesnovelle so vollkommen, daß sie keine Aenderung verlangen. Ebenso vermessen wir die weitaus größte Zahl der Provinzen und zwar gerade die am meistbevölkersten. Auch von ihnen gilt das oben Gesagte; nicht ihre günstigere Beurteilung der Novelle ist es, welche sie von jenen Wünschen, die eine gründliche Reform der Gewerbeordnung anstreben, fernhält, sondern lediglich Saumseligkeit der besser informierten Genossen. Vielleicht spielen auch andere Motive eine Rolle dabei? Wir wollen dies nicht näher untersuchen, sondern wünschen nur, daß diejenigen, welche sich bis heute nicht angeschlossen, ihre Stimmenzahl dem Bureau übermitteln, damit dasselbe noch mit einem imposanten Nachtrag an den Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter herantreten könnte.

## Zur Warnung an unsere Berufsgenossen!

Zu der Konfektions-Ausstellung am Rennweg in Wien hat am 21. Februar d. J. eine Massenentlassung stattgefunden; es wurden 67 Mann aus den verschiedenen Sektionen aufs Pflaster gesetzt und zwar gerade die ältesten Arbeiter, welche einem Vereine angehören, obwohl man ihnen vor nicht langer Zeit das Versprechen und Wort gab, den alten Stamm der Arbeiter erhalten zu wollen.

Nun wir wissen, daß ein gegebenes Ehrenwort bei diesen Herren nur Geschäftssache ist, und daß man gegen Arbeiter, welche 5 und 6 Jahre und darüber in einem solchen Geschäft in Arbeit stehen, nicht sehr kulant vorgeht, und sich sehr gerne den Verpflichtungen durch solche Maßregelungen entzieht.

Was wir von jenen Arbeitern, welche an der Sache sich beteiligt haben und ihr gegebenes Ehrenwort für unsere gemeinsame Sache einzustehen nicht eingehalten haben, halten, wird jeder Genosse leicht erraten, ebenso wie auch erklärlich ist, daß nach Entfernung jener 67, auch für sie nicht lange mehr der Weizen blüht.

Darum unterstützen wir Genossen, in unserm gerechten Kampfe, mit Euch sind wir alles, ohne Euch sind wir nichts.

Mit kollegialem Gruß  
Josef Bauer, X., Quellengasse 63, Tür 8.  
Wilhelm Zich, X., Bürgerplatz 1.  
Johann Stumpf, Simmering, Hauptstraße 102, T. 29.

Die Arbeiter des k. k. Hofschlössermeisters Dübel, zirka 100 an der Zahl, haben die Arbeit eingestellt. Wie wir vernehmen, ist die Ursache der Einstellung eine

Reduzierung der Ufford-Anzahlung pro Woche um 2 fl., was in jener Werkstätte gleichbedeutend mit so viel Lohnabzug sein soll. Vor Bezug wird daher gewarnt.

## An die Parteigenossen!

Wie den Genossen bereits bekannt sein dürfte, befinden sich einige Genossen in Haft und tritt an uns die Pflicht heran, dieselben zu unterstützen.

Wäge daher jeder Genosse sein möglichstes beitragen.

Rudolf Hoffmann. Josef Hyses.  
Briefe und Gelder sind zu senden an J. Hyses,  
Rudolfsheim, Neugasse 15.

## Aus dem Vereinsleben.

Wien. Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Monatsbericht pro Jänner 1880. Saldo und Gesamteinnahmen fl. 13856.48, Ausgaben fl. 11551.95, Saldo pro Februar fl. 2304.53. Die von den Fabriken, Einschreibe- und Vororten an die Kasse abgelieferten Beträge belaufen sich auf fl. 9957.36; der Vermögensstand der Krankenkasse hat sich um fl. 1348.18 vermindert, und beträgt fl. 34915.32, der der Invalidenkasse um fl. 183.20 vermehrt, und beträgt fl. 31.428.20.

In diesem Monate sind der Kasse die Arbeiter der Fabriken der Herren G. Becker und M. Großmann & Komp. korporativ beigetreten.

Als Kontrollkommission des Verbandes wurde für das Jahr 1880 der Ausschuß der Klagenfurter Kasse gewählt.

Die Krankenauszahlung in Simmering findet von nun an jeden Freitag von 5 bis 7 Uhr abends in Schreindorfer's Gasthaus statt.

Vom 1. März fungiert als Vereinsarzt für Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling Herr Med. Dr. Moriz Steiner, Meidling, Schulgasse Nr. 14, ordinirt von 2—3 Uhr.

Für Herrn J. Bed, welcher als Kassabote aufgenommen wurde, ist Herr W. Blazel vom Erlaß in den Zentralauschuß vorgerückt.

Die nächste ordentliche Ausschlußsitzung findet Samstag den 6. März 1880, abends 8 Uhr, in der Centrale statt. Die in Folge der Auflösung der Filial-Ausschüsse ausgearbeiteten neuen Vorschriften für die Vororte wurden laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1880 §. 24 genehmigt, und wird die Rekonstitution der Vororte der Reihe nach vorgenommen.

Den Herren Delegirten wird zur Kenntnis gebracht, daß der Ausschluß beschlossen hat, von der neuerlichen Abhaltung einer Delegirten-Versammlung Umgang zu nehmen, da die Kauzion des Kassiers per fl. 1000.— vollständig erlegt und das Minoritätsvotum betreffs der Kronenkontrolle zurückgezogen wurde; der Antrag des Ausschusses betreffend die Verlegung der Krankenauszahlungen von Simmering und vom IX. Bezirke in die Centrale, wird auf die Tagesordnung der diesjährigen Delegirten-Versammlung gesetzt werden.

Die diesjährigen Mitglieder-Versammlungen finden in folgender Weise statt:

Floridsdorf: Holzer's Gasthaus am Epiz, Sonntag den 7. März, nachmittags halb 2 Uhr;

Simmering: Schreindorfer's Gasthaus, Hauptstraße 3, Montag den 8. März, abends 7 Uhr;

Wieden: Gasthaus „zum wilden Mann“, Favoritenstraße Nr. 40, Samstag den 13. März, abends 7 Uhr;

Hernals: Esterlein's Kasino, Hauptstraße Nr. 1, Sonntag den 14. März, vormittags 9 Uhr;

Landstraße: Dreher's Bierhalle, Hauptstraße Nr. 97, 1. Stock, Samstag den 20. März, abends 7 Uhr;

Mariabühl: Cronwall's Gasthaus, Mollardgasse Nr. 3, Sonntag den 21. März, vormittags 9 Uhr.

Jener in den Vororten:

Unter-Waltersdorf: Sonntag den 29. Februar, nachmittags halb 2 Uhr, im Gasthause „zum weißen Köffel“.

Schwachat: Sonntag den 14. März, nachmittags 4 Uhr, im Gasthause „zum Laifer“.

Inzersdorf: Donnerstag den 25. März (Feiertag), nachmittags 2 Uhr, in Schauenstein's Gasthaus.

Hainburg: Ostermontag den 28. März.

Al. Neustadt: Ostermontag den 29. März.

Die Mitglieder werden ersucht, sich gegenseitig zu verständigen und zahlreich zu erscheinen; das Mitgliedsbuch ist die Eintritts-Legitimation.

Die General-Versammlung der Invalidenkasse wird am 4. April, die Wal-Komitee-Sitzung am 11. April, und die Delegirten-Versammlung am 25. April abgehalten.

Zu Pfingsten d. J. findet in Wien ein Verbandsstag statt.

Wien. (Schuhmacher-Krankenunterstützungskasse.) In der am 2. Februar stattgefundenen Generalversammlung wurden für die Schuhmacher Wiens sehr bedeutsame Beschlüsse gefaßt, welche die Vereinsleitung hienit bekanntgibt: 1. Den geweihten und freiwillig aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedern ist die Einschreibgebühr bei neuerlichem Beitritt zur Kasse innerhalb eines Jahres nachzusehen. 2. Dergleichen den Gewerkschaftsmitgliedern, welche der Krankenkasse beitreten, auch auf ein Jahr keine Einschreibgebühr abverlangt wird.

Josef Ziegler, Schriftführer.

## Ausweise.

Zur Unterstüzung der „Zukunft“: Bernhard 10, Holzhammer 20, Sabotehly 10, Spinka, „mitde Sitzung“ 30, Kneitschel 6, Pudwig 4, Greiner 50, J. R. 50, Joh. Strefer 5, Joh. Zilla 5, Ed. Grünbeck 5, P. 20. [Summa 2 fl. 15 fr.

Für Genossen Emil Kaller-Melthal sind eingegangen von den Genossen in Grohmergthal 75, Sabotehly 20, einige Sattler durch Zimmermann 60, Traub 1.—, P. 16. Summa 2 fl. 71 fr.

Nr. 65.

Für die Familien unserer verurteilten Parteigenossen sind ferner folgende Beiträge eingelaufen:

Großl, Tepliy 5, Genossen in Grohmergthal 75, Genossen in Schwachat 2.10, Karichall 50, Greiner 50, Ambrosch 20. Summe 4 fl. 10 fr.

## Briefkasten.

Administrazion. Bauer, Simmering: Die Blätter wurden abgehandelt und kamen, trotzdem die Adresse richtig, als unbestellbar retour. Senden übrigens nochmals. — Förster in Pöls: Der Abonnementspreis für „Soz.“ ist richtig. Gingenau läuft das Abonnement der „Zukunft“ erst mit Ende Juni ab. — Heger, Potten-dorf: Ten Betrag erhalten und die Blätter gesandt, da aber dieselben nicht retournirt wurden, so muß die Schuld an der Post liegen. Bitte daher zu reklamieren und andererseits uns zu benachrichtigen, welche Nummern fehlen, um die Nachsendung vornehmen zu können. — Arb.-Bildungsverein in Zellweg: Die Blätter wurden unsererseits alle abgehandelt. Sollten dennoch einzelne Nummern nicht angekommen sein, so wollen Sie uns, um die Nachsendung zu ermöglichen, die betreffenden Nummern bekanntgeben. — Zill, Floridsdorf: J. J. 2.12, K. U. 3.18, W. D. 1.46.

# Ankündigungen.

## Arbeiter-Bildungsverein in Wien.

In der Zentrale, Neubau, Sieglergasse 25, ist die Tätigkeit folgendermaßen eingeteilt:  
 Montag: Vortrag, Bibliothek.  
 Dienstag: Rechnen, Schreiben, Rechnen, Gesangsübung.  
 Mittwoch: Elementarunterricht erster Klasse.  
 Donnerstag: Vortrag, Bibliothek.  
 Freitag: Elementarunterricht zweiter Klasse, Gesangsübung.  
 Samstag: Französisch, Stenografie, Bibliothek.  
 Sonntag: Rechnen, Buchhaltung, Geographie u. Geometrie.  
 Das Lesezimmer ist täglich geöffnet.

Jeden Dienstag und Freitag abends finden in Huber's Gasthaus die Gesangsübungen des Arbeiter-Bildungsvereins unter Leitung ihres Vorstehers, Herrn Maß, statt. Beizutretende Sänger bestens willkommen.

## Freie Kürschner-Verammlung.

Sonntag den 29. Februar, 9 Uhr vormittags. Tagesordnung:  
 1. Bericht über den einzuführenden Elementarunterricht. 2. Besprechung und Beschlußfassung über die neue Gewerbeordnung. 3. Zweck und Nutzen des Vereins.

## Slavische Volksversammlung.

Sonntag den 14. März, 2 Uhr nachmittags, in den Lokalitäten „am Pariser Garten“, Margareten, Siebenbrunnengasse 59. Tagesordnung: Die Gewerbeordnungs-Novelle.  
 Um rege Agitation sowie zahlreiches Erscheinen ersuchen Die Einberufer.

## Belnická Jednota in Wien.

Vereinstätigkeit im Monat Februar:  
 Samstag den 28.: Das Wasser und seine Produkte, Vortrag von Jol. Schwab in der Zentrale, 8 Uhr abends.  
 Sonntag den 29.: Ueber den Charakter, Vortrag von Fr. Vech in Lesezimmer Ottakring, 6 Uhr abends.  
 Jeden Montag, 8 Uhr abends: Unterricht in der böhmischen Grammatik im Lesezimmer Ottakring.  
 Jeden Dienstag: Unterricht in der deutschen Sprache in der Zentrale; Favoriten, Hintere Südbahnhofstraße 13.  
 Jeden Donnerstag: Unterricht in der deutschen Sprache im Lesezimmer Ottakring.  
 Jeden Freitag: Unterricht im praktischen Rechnen in der Zentrale.  
 Jeden Sonntag von 2 bis 4 Uhr: Gesangsübung in der Zentrale. Der Ausschuss.

## Freie Genossenschaft der Buchbinder, Federverarbeiter, Kartonnage-, Futter-, Papp-, Pappdeckelarbeiter und Anklebmalter in Wien.

Sonntag den 29. Februar, präzis 9 Uhr vormittags, ganzjährige Generalversammlung im Gasthaus „zum goldenen Fäßel“, 4. Schleifmühlgasse. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Referate. 3. Wahl des Gesamtschiffes, Ersatzwahl der Kontrollkommission und Wahl des Revisionssomitees.  
 Der Eintritt erfolgt nur gegen Vorweisung der Mitgliedsbücher. Der Ausschuss.

## Fortbildungs- und Unterstützungsverein für Spengler, Metallarbeiter und deren Hilfsarbeiter.

Sonntag den 29. Februar, 9 Uhr vormittags, außerordentliche Generalversammlung im Gasthaus „zum goldenen Fäßel“, 4. Schleifmühlgasse. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Beschlußfassung betreffs der Unternehmung zur Arbeitslose. 3. Vereinsangelegenheiten. 4. Anträge und Interpellationen.  
 Vollständiges Erscheinen ist dringend geboten!  
 Die Ausdrucksungen finden jeden Donnerstag um 8 Uhr abends, die Arbeitsvermittlung am Wochentagen von halb 8 bis 9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr vormittags im Vereinslokale: Wieden, Schleifmühlgasse, im Gasthaus „zum goldenen Fäßel“ statt.

## Slavischer Arbeiterverein „Tyti“ in Gmündering.

Monatsversammlung, Sonntag den 7. März, 3 Uhr nachmittags, mit einem Vortrage über „Zweck und Nutzen des Vereines“ im Vereinslokale, Theresienstraße 3. Der Ausschuss.

## Schuhmacher-Gewerkschaft in Wien.

In der Zentrale, 7, Koislerstraße 95, finden folgende Unterrichte statt:  
 Dienstag von halb 8 bis halb 10 Uhr abends Elementarunterricht erster Klasse.  
 Donnerstag von halb 8 bis halb 10 Uhr abends Elementarunterricht zweiter Klasse.  
 Freitag von 8-9 Uhr abends französisch.  
 Samstag von 8-9 Uhr abends französisch.  
 Sonntag von 2-5 Uhr Tanzunterricht im Lesezimmer Fünfhäus, Felberstraße 10.  
 In kürzester Zeit wird auch ein Zuschneideunterricht beginnen.  
 Die Arbeitsvermittlung findet jeden Sonntag nachmittags, Montag von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends, Dienstag bis Mittag und an den übrigen Wochentagen abends für alle im Schuhmachergewerbe beschäftigten Personen unentgeltlich statt.

## Fortbildungs- und Unterstützungsverein der Eisler in Wien.

Die Arbeitsvermittlung findet jeden Sonn- und Feiertag von 9 bis 11 Uhr vormittags und an Wochentagen von 8 bis 9 Uhr abends statt.

## Union der Wiener Metallarbeiter.

Die Arbeitsvermittlung befindet sich 4. Bezirk, Karolinen-gasse 13, Gasthaus „zum Blumenstod“. Die Vermittlung findet statt: Montag und Samstag von 8 bis 9 Uhr abends und Sonntag von 9 bis 10 Uhr vormittags.

Einschreibungen finden statt:  
 Zentrale, Gasthaus „zum Blumenstod“, 4. Bezirk, Karolinen-gasse, jeden Samstag von 8-9 Uhr abends. — Jeden Mittwoch von 7-9 Uhr abends: Buchhaltungsunterricht.  
 Lesezimmer Landstraße, Dufchans's Gasthaus „zur blauen Kugel“, Hauptstraße 118, jeden Samstag von 8-9 Uhr abends. — Jeden Donnerstag von 7-9 Uhr abends: Unterricht in der englischen Sprache.  
 Lesezimmer, Fünfhäus, Gasthaus „zum römischen Kaiser“ (Marian-saal), Kirchengasse 3.  
 Lesezimmer Favoriten, Jof. Klepp's Gasthaus, 10. Bez., Erlachgasse 30, gegenüber dem neuen Schulhause am Eugeplatz, jeden Samstag von 8-9 Uhr abends.

## Gewerkschaftsverein der Schneider.

Die Arbeitsvermittlung des Gewerkschaftsvereines der Schneider Wiens befindet sich bei Herrn Krafft, 8. Bez., Buchfeldgasse 7, zu jeder Tageszeit und jeden Montag im Vereinslokale, Schneider's Restauration, 1. Bez., Wollzeile 38, von 7-9 Uhr abends. — Die Herren Meister werden ersucht, ihre Adresse dahin abzugeben. Die Arbeitsvermittlungssektion.

## Gewerkschaftsverein der Eisen- und Metallarbeiter in Wien.

Die Arbeitsvermittlung findet täglich — an Wochentagen von 1/8-9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10-11 Uhr vormittags in der Zentrale, 4. Bez., Schleifmühlgasse, Gasthaus „zum goldenen Fäßel“ statt.

Einschreibungen:  
 Zentral-Verein: Gasthaus „zum gold. Fäßel“, 4. Bezirk, Schleifmühlgasse. Jeden Sonn- und Feiertag von 10-12 Uhr vormittags.  
 Lesezimmer Leopoldstadt: Gasthaus „zum Rusbörstel“, kleine Pfarr-gasse. Samstag von 8-10 Uhr abends.  
 Lesezimmer Landstraße: Gasthaus „zum Auge Gottes“, Steingasse. Samstag von 8-10 Uhr abends.  
 Lesezimmer Hernals: Gasthaus des Herrn Baumgartner, Bergsteig-gasse. Jeden Sonntag von 10-12 Uhr vormittags.

## Gewerkschaft der Wagner.

Jeden Samstag Unterricht im Quadrat, Kubik, Längen, Rundmaß etc. 8, Hochgasse 9.

Floridsdorf, Samstag den 28. d. M., abends 7 Uhr, findet in der Lokomotiv-Restauration eine

## Volksversammlung

statt. Tagesordnung: 1. Die Militärlage. 2. Die Notlage der Arbeiter. 3. Die Presse.  
 Arbeiter! Zeigt durch Euer zahlreiches Erscheinen, daß Ihr die Wichtigkeit der Tagesordnung beareist. Der Einberufer.

Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Brunn. Generalversammlung, Sonntag den 7. März 1880, 2 Uhr nachmittags, in der Kommunal-Volksschule, Jakobsgasse Nr. 11. Da ein Viertel der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, so ist ein zahlreiches Erscheinen notwendig. [25]

## Lokalveränderung.

Der Ausschuss des Allgemeinen Fortbildungs-, Kranken- und Unterstützungsvereines der Geschäftsdienner Wiens macht die ergebene Anzeige, daß sich das Vereinslokale seit dem 26. Jänner 1880 1. Bezirk, Fleischmarkt Nr. 9, in Herrn Anton Schmidt's Gasthaus befindet.

## Lokalveränderung.

Der Arbeiter-Bildungsverein in Feunkrähen befindet sich vom 1. März 1880 ab in der Br.-Neustädter Bierhalle (Höganner Hauptstraße), wohin alle an obigen Verein ergebenden Zuschriften zu richten sind. Der Ausschuss.

## Lokalveränderung.

Der Arbeiter-Bildungsverein „Vorwärts“ in Brud a. d. Mur befindet sich von nun an in Herrn Jof. Langus Gasthaus, „zum Speiß“, Mittergasse.  
 Die Reiseunterstützung wird ebendaseitig verabsolgt.

Satnsfeld. Genosse Konrad Meran, welcher unsern Allg. Arbeiter-Gewerbe-Verein Satnsfeld gegründet hat, liegt schon beinahe ein halbes Jahr am Krankenlager, und ist noch keine Aussicht auf Genesung vorhanden. Wir wollen unsern Genossen unterstützen und ersuchen alle Anwesen freundlichst eine kleine Spende zu bringen. Die Spende möge man gefälligst an den Allg. Arbeiter-Gewerbe-Verein Satnsfeld übergeben.  
 Wir reichen uns mit Gruß und Handschlag [15] Der Ausschuss.

Am 29. September erschien im Verlage von Josef Bardorf, Wien, VI., Magdalenenstraße Nr. 53:

## Allgemeiner österreichischer

# Arbeiter-Kalender

für

## 1880.

Preis für ein Exemplar 25 Kr., mit freier Post-zufendung 30 Kr.

Inhaltsverzeichnis: Kalendarium. — Historischer Erinnerungskalender. — Zeitbetrachtungen zum Jahreschluss von Sigmund Politzer. — Demokratie und Sozialismus in Griechenland, von Symmachos. — Glasgow „Model-Working-Houses“, von A. Scheu. — Ein armes Kind, von C. Lübeck. — Verzeichnis von Arbeitern, Kranken-, Bildungs- und Fortbildungs-, als auch Gewerkschaftsvereinen.

Am 30. Dezember 1879 erschien im Verlage von Josef Bardorf das humoristisch-satirische Volksblatt

## „Sylvesterpunsch“.

Schvol für den Jahreschluss berechnet, bietet es dem Leser auch jetzt noch Interesse und verdient schon der Spezialität halber, als was es in der österreichischen Arbeiterpresse anzusehen ist, von den Genossen angesehen zu werden.

Preis (so lange der Vorrat reicht) bei mindestens 10 Exemplaren per Stück 5 Kr., einzelne Blätter, inklusive freier Postver-zendung, 7 Kr. — Bestellungen sind zu richten an

Josef Bardorf,

Wien, VI., Magdalenenstrasse Nr. 53.

Bereits erschienen im Verlage von Josef Schwarzlanger, Wien, III., Hauptstrasse 104:

## Die neue Gewerbeordnungs-Novelle

zeitlich beleuchtet

— 50 mit einem Anhang: Die Fetzikon von den Gehilfen-Ausschüssen der Wiener Zwangsgeossenschaften.

Preis per Stück 20 Kr., bei Abnahme von 10 Exempl. 1 gratis. Die Verfertigung geschieht nur gegen Voreinsendung des Betrages oder Postnachnahme. Letztere empfiehlt sich nur von 10 St. aufwärts.

## „Die Neue Gesellschaft“

Monatschrift für Sozialwissenschaft,

pro Heft 48-64 Groß-Periton-Oktavseiten, hochlegant ausgestattet, betrachtet es als ihre Aufgabe, die Sozialwissenschaft immer mehr zu vertiefen, zu erweitern und auszubauen und jält zu ihren Mitarbeitern die hervorragendsten Gelehrten der Gegenwart.

Mitarbeiter durch alle Buchhandlungen, die Post, sowie die Expedition der „Neuen Gesellschaft“ zum Preise von Mark 2.— oder fl. 1.20 pro Quartal. Anzeigen kosten 40 Pf. = 24 Kr. pro gespaltene Zeile.

Zürich.

Verlag der „Neuen Gesellschaft“.



# Wiener Arbeiter - Ball

Sonntag den 29. Februar

in

# Schwender's Colosseum.

## Amor - Saal:

Ball-Musik von Philipp Fahrbach, Tanz-Arrangeur: R. Tullat.

## Flora - Saal:

Ball-Musik der Kapelle der Musik-Instrumentenmacher Wien's. Tanz-Arrangeur: K. Dobilowsky.

## Pracht - Halle:

Konzert einer Damen-Kapelle. Anfang 7 Uhr. Kassa-Eröffnung 6 Uhr.

Eintrittskarten sind in allen Arbeiter-Vereinen, sowie in den Tabak-Trafiken auf der Schönbrunnerstraße zu haben.

Gegen Abgabe von Einladungskarten 40 Kr.

An der Kassa 50 Kr.

Das Ball-Komitee.



Sobien ist erschienen:

Der Einfluss der

# Volksvermehrung

auf den Fortschritt der Gesellschaft

untersucht von Karl Kautsky.

VIII und 196 Seiten Groß-Oktav. — Preis: 1 fl. 20 Kr.

Dies Buch versucht das von Malthus aufgeworfene Bevölkerungsproblem von einem in der Sozialwissenschaft bisher neuen Standpunkte aus zu lösen. Die Benutzung eines reichen statistischen Materials, der neuesten Forschungen, sowie die populäre Behandlung des Stoffes lassen das Werk als anregende Lektüre für Jeden erscheinen, der um die soziale Frage sich interessiert, selbst wenn er weder Fachmann ist, noch den Standpunkt des Verfassers teilt. Besonders Arbeiter-Bildungsvereinen sei das Werk empfohlen.

## Protokoll des 1. allgemeinen österr.-ung. Metall-arbeiter-tages,

abgehalten am 7. und 8. September 1879 in Wien.

Preis 15 Kr. o. W.

Zu beziehen durch die Redaktion des „Nachblattes der Metallarbeiter Oesterreichs“, Wien, 1. Bez., Wollerbastei 5, und über-mittelt aus Gefälligkeit auch Bestellungen der Administrator der „Zukunft“, Josef Bardorf, 6. Bez., Magdalenenstraße 53.

Gegen Einzahlung des daneben verzeichneten Betrages an den Verleger — Handelsakademie-Direktor Klemich, Dresden, Schloßstraße 23 werden nachfolgende rühmlichst bekannte und viel verbreitete populäre Lehrbücher für den Selbstunterricht (gebunden und franco) versendet:

	Mark
Einfache Buchführung, 1. Aufl. . . . .	3.00
Doppelte Buchführung, 2. Aufl. . . . .	2.60
Einfache und doppelte Buchführung, 2. Aufl. . . . .	4.30
Katechismus der Buchführung, 2. Aufl. . . . .	3.00
Deutsche Sprache . . . . .	1.40
Deutsche Orthografie . . . . .	1.50
Die Interpunktion . . . . .	1.50
Die Wechselkunde, 2. Aufl. . . . .	4.00
Die Handelskorrespondenz, 2. Aufl. . . . .	5.00
Die kaufmännische Rechenkunst, 2. Aufl. . . . .	3.40
Die Terminologie . . . . .	1.20
Die Waarenkunde . . . . .	6.20
Die ganze Handelswissenschaft (zirka 2000 Druckseiten) . . . . .	25.00
Katechismus der Statistik . . . . .	3.40

Ferner folgende Broschüren:

Lehre und Leben Spinoza's . . . . .	0.25
Katechismus der Lehre von den Menschenpflichten für Konfessionslose . . . . .	0.75
Talente und Anlagen . . . . .	0.50
Eine freidenkerische Grabrede . . . . .	0.30
Ueber Beweise vom Dasein Gottes . . . . .	0.20
Das Genossenschaftswesen . . . . .	0.10
Die Unsterblichkeit der Seele . . . . .	0.30
Kraft, Stoff, Geist . . . . .	0.30
Tod und Fortdauer . . . . .	0.30
Anti-Teleologie . . . . .	0.60
Blätter für geistigen Fortschritt, 2. Heft. . . . .	3.00

Aufträge wolle man durch Posteingang bewirken, jedoch werden auch deutsche Briefmarken und Papiergeld angenommen.

## Ein Cabinet

ist mit oder ohne Möbel sogleich zu beziehen. Adresse: Mariahilf, Stumpergasse 25, 3. St., Tür 13. (20)

(Die in Klammern befindlichen Ziffern bedeuten den Preis der Anzeigen.)

Adressen der Herausgeber der „Zukunft“:

Josef Bardorf, VI. Bezirk, Magdalenenstraße 53.

Jeden Dienstag: Herausgeber-Sitzung.

Herausgeber und Verleger: Andreas Gross, Josef Hybes, Josef Bardorf.

Verantwortlicher Redakteur: Josef Bardorf.

Druck von W. Jacobl, Wien, Stadt, Schottenring 6.